

Gemeinde: Kippenheim
Landkreis: Ortenaukreis



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Weihnachtsmarktes
(Marktgebührensatzung)
vom 26.09.1994 mit den Änderungen vom 19.11.2001
- Konsolidierte Fassung -

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kippenheim betreibt ihren Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen Gemeinde und Benutzer dieser Einrichtung ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2
Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung des Weihnachtsmarktes durch Marktverkäufer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zu Verkaufszwecken am Weihnachtsmarkt teilnimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Stände oder Plätze maßgebend. Reststücke von weniger als einem Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

§ 5

Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

Standgeld (bei einem Tag)	2,50 Euro/dfd. Meter, mindestens 12,50 Euro
Standgeld (bei zwei Tagen)	3,00 Euro/dfd. Meter, mindestens 25,00 Euro

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung des Weihnachtsmarktes.
- (2) Die Gebühren sind an den Marktgeldeinzahler (Marktaufacht) sofort bar zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergegangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Tisches usw. erweitert, haben die hierfür schuldenden Gebühren dem anwesenden Einzahler unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Für die Entrichtung der Marktgebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufacht auf Verlangen vorzuzeigen. Die Empfangsbescheinigungen gelten nur für die Tage, Plätze, Gegenstände und Personen, für die sie gegeben werden.

§ 7

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühren zustande.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhandengekommene Waren wird kein Ersatz geleistet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 26. September 1994

gez.

Willi Mathis

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.